

Das stellt nach wie vor in jedem Einzelfall eine politische Entscheidung dar. Es macht sich jedoch mehr denn je erforderlich, unabhängig davon, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird oder nicht, derartige Straftaten sorgfältig und gewissenhaft zu erfassen und zu speichern sowie umfassend aufzuklären, die Täter zu ermitteln und vor allem die notwendigen strafprozessualen und anderen verwendbaren Beweismittel und Materialien zu sichern. Das ist besonders deshalb notwendig, um auf dieser Grundlage gegebenenfalls wirksamere politische, diplomatische oder auch politisch-operative Maßnahmen durchführen zu können.

Aus den unterschiedlichen Definitionen des Begriffes "Ausländer" ergibt sich, neben den von mir bisher genannten, als weitere Konsequenz, daß Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR nach § 56 StGB nicht ausgewiesen werden dürfen, nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes aber ausgewiesen werden können.

Ist es z. B. angebracht, einen Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR auf Grund seiner politisch-feindlichen Grundhaltung oder seines asozialen Lebenswandels und der damit verbundenen Gefahr der erneuten Straffälligkeit aus der DDR auszuweisen, kann dies ggf. auf der Grundlage des Ausländergesetzes erfolgen.